

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Stegaurach vom 14.11.2006 i.d.F. der 4. ÄndS-BGS/EWS vom 10.10.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Stegaurach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Stegaurach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 qm begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 qm begrenzt.

(3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Dachgeschosse, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur mit der tatsächlich ausgebauten Geschossfläche berechnet. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) ¹Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:
²Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. ³In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. ⁴Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 2,11 EUR
b) pro Quadratmeter Geschossfläche 8,60 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 9a) und Schmutzwassergebühren (§ 10), hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (10a) erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Zählergrößen		Grundgebühr pro Jahr
Dauerdurchfluss Q_3)	Nenndurchfluss Q_n)	
bis 4 cbm/h	bis 2,5 cbm/h	46,60 EUR
bis 10 cbm/h	bis 6 cbm/h	111,85 EUR
bis 16 cbm/h	bis 10 cbm/h	186,45 EUR

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,98 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer evtl. Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen, wobei der Nachweis grundsätzlich durch geeichte und fachmännisch gesetzte Wasserzähler zu führen ist, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erwerben, zu installieren, ablesen zu lassen, zu warten und turnusgemäß nacheichen zu lassen hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen. ⁶Er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. ⁷Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁸Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Für das aus Regenwassersammelanlagen zugeführte Brauchwasser wird eine Schmutzwassergebühr nicht gesondert erhoben.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in qm-Grundstücksfläche, gerundet auf volle qm), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt. ²Diese bebauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze modifiziert. ³Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 EUR pro Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche.

(2) ¹Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. ²Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. befestigte Bodenflächen

- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
 - Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite Faktor 1,0
- b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:
 - Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite Faktor 0,6
 - Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine Faktor 0,2

2. Dachflächen

- a) Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
- b) begrünte Dachflächen Faktor 0,3

³Bei Dachflächen mit einem Dachüberstand von weniger als sechzig Zentimeter werden als Dachfläche die Außenmaße der Gebäudegrundrissfläche angesetzt. ⁴Ist der Dachüberstand größer, wird insoweit die gesamte Dachfläche herangezogen.

(3) ¹Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser gesammelt (z.B. in einer Zisterne), wird insoweit die modifizierte Grundstücksfläche der in diese Regenwassernutzungsanlage entwässernden bebauten und befestigten Flächen reduziert (Bonus), wenn ihr Aufnahmevermögen mindestens vier Kubikmeter aufweist. ²Die Flächenreduzierung beträgt acht Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche je Kubikmeter Speicherkapazität.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 16 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht.

§ 11 Gebührensuschläge

¹Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. ²Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Gebührenabschläge

¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 25 v.H. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Abwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehung, Änderung und Ende der Gebührenschuld, Abrechnungseinheiten

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Für die Niederschlagswassergebühr (§10a) gilt:

- a) ¹Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschild mit Inkrafttreten der Satzung. ²In der Folgezeit entsteht die Gebührenschild am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes (§ 15 Abs.3).
- b) ¹Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht die Gebührenschild erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- c) ¹Änderungen bei den in § 10a genannten Grundstücksverhältnissen werden ab der Änderung durch Neuberechnung der Jahresgebühr berücksichtigt. ²Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.
- d) Ist eine Feststellung der in § 10a genannten Grundstücksverhältnisse wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Gebührenschildner nicht möglich, gilt die Gebührenschild bis zur Berechenbarkeit der modifizierten Grundstücksfläche als am 1. Januar des Erhebungszeitraumes entstanden.

e) Die Gebührenschild entsteht auch mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung.

(4) Für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr können abweichend vom Grundstücksbegriff in § 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde mehrere Grundstücke desselben Eigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauerechtigte, Nießbraucher) gemeinsam veranlagt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere

- a) mehrere aneinandergrenzende Grundstücke,
- b) Wohngrundstücke und in der Nähe gelegene Garagengrundstücke bei Reihenhäuseranlagen,
- c) Wohngrundstücke, Privatwege und Garagen bei Teileigentums-/Wohnanlagen.

§ 14 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (z.B. Erbbauerechtigte, Nießbraucher, usw.).

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, die Wohnungseigentümergeinschaft sowie schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter, usw.).

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15

Erhebungszeitraum, Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach der Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 4 angefordert:

1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist.
2. ¹Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Gemeinde geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der Gebührenschuld aufgrund des tatsächlich bezogenen Wassers erfolgt. ²Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes ermittelt.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch den Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich.
4. Bei Änderungen des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

(2) Die Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser werden nach der Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 2 angefordert:

1. ¹Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet und zu Beginn des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres festgesetzt. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³In den Fällen des § 13 Abs 3 Buchst. b und c sind die dort beschriebene Teilzeiten des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. ⁴Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Gemeinde in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauf folgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die gebührenbestimmenden Faktoren nicht ändern.
2. ¹Die sich nach § 10a ergebende Niederschlagswassergebühr wird taggenau verteilt. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr festgesetzt. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 3 errechnet sich die Jahresniederschlagswassergebühr anteilig nach Tagen.

(3) ¹Die Grund- und die Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. ²Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet. ³Nach dieser Satzung nachzufordernde oder zu erstattende Beträge werden nicht verzinst.

(4) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 01.06. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ³Die Gemeinde ist berechtigt, auch in größeren oder kürzeren Zeitabschnitten abzurechnen und Vorauszahlungen zu erheben.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Ermittlung und Erhebung der Gebührenschuld Dritter sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bedienen und die Einleitungsgebühr mit weiteren Abgaben (für andere kommunale Einrichtungen) gemeinsam erheben (Abgabeverbund).“

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner; Betretungsrecht

(1) Der Beitrags- und Gebührenschuldner hat der Gemeinde alle für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach § 10a maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Hierzu ist der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1:1000 zu übergeben, in dem die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraumes.

(3) Einen Eigentumswechsel und den Zeitpunkt der Änderung hat der bisherige Gebührenschuldner der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Gebührenschuldner (Erbbauberechtigte oder Nießbraucher).

(4) Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen binnen eines Monats zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 16a Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Stegaurach vom 12.04.2005 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind die Beitrags- oder Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag oder die Gebühr nach dieser neu gefassten Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 12.04.2005 ergibt, wird dieser bzw. diese nicht erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Historie:

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 14.11.2006
- 1. ÄndS-BGS/EWS vom 11.12.2007
- 2. ÄndS-BGS/EWS vom 16.12.2008
- 3. ÄndS-BGS/EWS vom 13.10.2020
- 4. ÄndS-BGS/EWS vom 10.10.2023